

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m zulässig.

2. NEBENANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO die dem Nutzungszweck des Sportplatzes dienen sind zulässig.

Hinweis:

Die Baumschutzsatzung vom 26.05.93 der Gemeinde Timmendorfer Strand ist zu beachten.